



# HESSISCHER LANDTAG

30. 08. 2023

## Kleine Anfrage

**Volker Richter (AfD), Arno Enners (AfD), Klaus Herrmann (AfD) und Dirk Gaw (AfD) vom 04.07.2023**

**Tatsächlicher und vermeintlicher „ritueller Missbrauch“ – Teil I**

**und**

**Antwort**

**Minister für Soziales und Integration**

### Vorbemerkung Fragesteller:

Laut dem unter der Bezeichnung „Im Wahn der Therapeuten“ veröffentlichten Presseartikel vom 12.03.2023 sollen in psychologischer oder psychiatrischer Behandlung befindlichen Personen im Rahmen ihrer Behandlung vonseiten der zuständigen Therapeuten vermehrt Erfahrungen von Missbräuchen eingeredet worden sein, welche die behandelten Personen angeblich im Kontext „ritueller Gewalt“ erlebt haben sollen, die aber tatsächlich nie vorgekommen sind. Durch das Einreden des vermeintlichen, aber tatsächlich nie vorgekommenen Missbrauchs im Rahmen von „ritueller Gewalt“ sollen die hilfeschuchenden Personen erst eine tatsächliche Traumatisierung erfahren haben. Die behandelnden Personen sollen hierbei vermehrt unter der Schirmherrschaft oder im Auftrag einer kirchlichen Institution agiert haben und zudem vielfach einer für eine psychologische bzw. psychiatrische Behandlung erforderlichen Qualifikation entbehren.

Die Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport und dem Minister der Justiz wie folgt:

- Frage 1. Wie viele Fälle tatsächlicher „ritueller Gewalt“ haben sich nach Kenntnis der Landesregierung seit dem Jahr 2000 im Land Hessen ereignet? Bitte tabellarisch nach einzelnen Jahren des erfragten Zeitraumes aufschlüsseln.
- Frage 2. Auf wie viele Tatopfer erstrecken sich die unter der Frage 1 erfragten Vorfälle? Bitte tabellarisch nach einzelnen Jahren des erfragten Zeitraumes aufschlüsseln.
- Frage 3. Durch welche religiösen bzw. ideologischen Vorstellungen waren die unter der Frage 1 erfragten Vorgänge jeweils motiviert und welchen Täterkreisen und/oder Organisationen sind diese Vorfälle zuzurechnen? Bitte unter namentlicher Nennung der betreffenden Organisationen aufschlüsseln.
- Frage 4. Inwiefern sind die unter der Frage 1 erfragten Vorgänge strafrechtlich geahndet worden? Bitte nach einzelnen Fällen und dem jeweiligen Ausgang des Verfahrens aufschlüsseln.

Die Fragen 1 bis 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet: Seitens der Polizeilichen Kriminalitätsstatistik (PKS) können Daten zu Fällen im Kriminalitätsphänomen „ritueller Gewalt“ aufgrund nicht vorhandener Erfassungs-/ Abfrageparameter bzgl. Motivation (religiöse bzw. ideologische Vorstellungen) nicht generiert werden. Motivationen von Täterinnen und Tätern werden in der PKS nicht gesondert erfasst. Losgelöst vom Kontext der Vorbemerkung, d.h. dem Einreden von Missbrauchserfahrungen im Rahmen von ritueller Gewalt durch eine psychologische oder psychiatrische Behandlung, ist der hessischen Polizei bei wortgenauer Auslegung der Fragestellung – nämlich die Frage nach einer generellen Auskunft hinsichtlich „ritueller Gewalt“ in Hessen – darüber hinaus lediglich ein Fall im Sinne der Fragestellung bekannt, der sich im Jahr 2015 in Frankfurt am Main ereignet und rituelle Berührungspunkte hatte.

Es handelte sich um einen Exorzismus, bei dem eine Frau starb. Das Landgericht Frankfurt am Main verurteilte fünf Angeklagte wegen Körperverletzung mit Todesfolge. Das Landgericht verhängte Freiheitsstrafen von sechs Jahren, zwei Jahren (ausgesetzt zur Bewährung), eine Jugendstrafe von einem Jahr und neun Monaten und gegen zwei Angeklagte eine Jugendstrafe von einem Jahr und sechs Monaten. Die Jugendstrafen wurden zur Bewährung ausgesetzt.“

Frage 5. Wird es vonseiten der hessischen Landesregierung für wahrscheinlich erachtet, dass zahlreiche Fälle „ritueller Gewalt“ deswegen nicht öffentlich und damit auch den Strafverfolgungsbehörden nicht bekannt werden, da es den Täterkreisen gelingt ihre Taten aufgrund eines hohen Maßes an Professionalität zu vertuschen?

Nein.

Wiesbaden, 24. August 2023

**Kai Klose**